

# KUNDMACHUNG

Lans, 05.11.2019

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lans in seiner Sitzung am 04.11.2019 nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

## § 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Lans legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- |  |               |
|--|---------------|
| a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit                                  | 240,-- Euro   |
| b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit   | 480,-- Euro   |
| c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit   | 700,-- Euro   |
| d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit  | 1.000,-- Euro |
| e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit | 1.400,-- Euro |
| f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit | 1.800,-- Euro |
| g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit                        | 2.200,-- Euro |

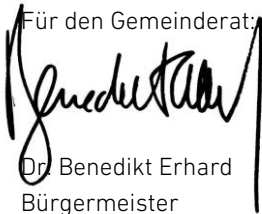
fest.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Für den Gemeinderat:



Dr. Benedikt Erhard  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 05.11.2019

Abgenommen am: 20.11.2019